

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

per Fax: 0211 884-3002



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

24.01.2005/Jan

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 76
Telefax +49 221 3771-1 27

E-Mail

barbara.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von

Barbara Meißner

Aktenzeichen

70.14.06 N

**Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes
und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG);
Landtags-Drs. 13/6348**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu dem o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Anpassung des LG NRW an das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der vorliegende Gesetzentwurf (Drs. 13/6348) passt das Landschaftsgesetz NRW an das im Jahr 2002 geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an. In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzentwurf zahlreiche inhaltsgleiche Umsetzungen im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz, die nachvollzogen werden können.

2. Zu § 2 a (Grundflächen der öffentlichen Hand)

§ 2 a LG NRW-Entwurf sieht vor, dass Flächen im Besitz der öffentlichen Hand, sofern ihre Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Maßnahmen des Naturschutzes oder Erholung vorrangig zur Verfügung zu stellen sind. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 7 BNatSchG. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass durch § 2 a LG NRW-Entwurf nicht ausgeschlossen wird, dass Flächen, die bereits jetzt im Besitz der öffentlichen Hand sind, als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung genutzt werden können. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können nach herrschender Meinung nur dann als Kompensation anerkannt werden, wenn für ihre Durchführung nicht bereits nach anderen Bestimmungen eine rechtliche Verpflichtung besteht. Eine solche Verpflichtung darf nicht aus § 2 a LG NRW-Entwurf abgeleitet werden können.

Im Übrigen werden besondere Bewirtschaftungsauflagen für Flächen im Eigentum oder Besitz der Kommunen abgelehnt, weil diese Entscheidung den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer allgemeinen Verantwortung für Naturschutz- und Landschaftspflege selbst überlassen bleiben muss.

3. Zu § 2 b (Biotopverbund)

§ 2 b LG NRW-Entwurf bestimmt, dass 10 % der Landesfläche für ein Biotopverbundsystem zur Verfügung zu stellen sind. Im Gegensatz zu § 3 BNatSchG wird hier eine verpflichtende Regelung statt einer Soll-Bestimmung aufgenommen. Entsprechend der Vorgabe des BNatSchG ist die Flächengröße (10 % der Landesfläche) als Soll-Bestimmung aufzunehmen.

Die Abgrenzung des Biotopverbundsystems ist vorrangig nach fachlichen Kriterien und nicht nach starren gesetzlichen Prozentvorgaben vorzunehmen. Prozentzahlen für ein Biotopverbundsystem können allenfalls nur als grobe Richtzahlen angegeben werden, die in den jeweiligen biogeographischen Regionen und in Abhängigkeit von der Naturausstattung, der Standortvielfalt und den Nutzungen erheblich schwanken können und müssen. Die Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für den Menschen sollte daher nicht auf die Frage eines „prozentualen Naturschutzes“ verkürzt werden.

4. Zu § 4 (Eingriff in Natur und Landschaft)

In § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW-Entwurf wird in der sog. Negativliste neu aufgenommen, dass notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Erhaltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gelten. Diese Regelung muss auch für andere Gewässer gelten, die mit Schiffen befahren werden können (z.B. die Weser), zumal eine Sonderregelung allein für den Rhein nicht nachvollziehbar ist.

In § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG NRW-Entwurf wird richtigerweise ergänzend eingefügt, dass auch die „Errichtung von raumbedeutsamen Energieanlagen“ als Eingriff gilt. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW-Entwurf wird jedoch festgelegt, dass „die Errichtung von bis zu zwei nahe bei einander liegenden Windenergieanlagen“ nicht als Eingriff eingestuft wird. Nach dem Windenergieerlass vom 03.05.2002 sind in der Regel einzelne Windenergieanlagen bei Nabenhöhe größer als 100 Meter raumbedeutsam“. Im Einzelfall soll auch eine kleinere Windenergieanlage raumbedeutsam sein können. Gerade bei neueren Windenergieanlagen ist im Regelfall davon auszugehen, dass es sich bereits um eine raumbedeutsame Anlage handelt. Aus der Negativliste ist damit der Passus, dass ein bis zwei Windenergieanlagen keinen Eingriff darstellen, zu streichen. Eine solche Regelung steht im Übrigen auch im Gegensatz zu den rahmengesetzlichen Vorgaben und schränkt die Akzeptanz der Eingriffsregelung in der Bevölkerung erheblich ein.

Begrüßt wird die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW-Entwurf, wonach auch kein Eingriff in Natur und Landschaft besteht, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit für bauliche oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, für den Zeitraum zwischen der Aufgabe der alten und Wiederaufnahme einer neuen Nutzung Natur sich entwickelt hat (Natur auf Zeit).

5. zu § 4a (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

In Abs. 2 muss bei den Kompensationsmaßnahmen genauer definiert werden, was unter „Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung“ zu verstehen ist. Bei der Sicherung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen muss zudem klargelegt werden, was mit „vertraglich gesichert“ gemeint ist. Diese Klarstellung ist im Hinblick auf die rechtssichere Refinanzierbarkeit der Kosten solcher Kompensationsmaßnahmen über die kommunalen Satzungen für die vertragliche Vereinbarung von Ablösebeträgen für Sicherheitsleistungen bei städtebaulichen Verträgen notwendig.

Zudem sollte die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen erweitert werden durch nachhaltigen Bodenschutz. Neben dem Bodenschutz sollten auch Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz durchgeführt werden können. Als Maßnahmen können z. T. Entsiegelungen, Wiederverwässerungen, Bodenauflockerungen bei anthropogen, verdichteten Standorten usw. in Frage kommen.

6. Zu § 5 (Ersatzgeld)

Zunächst sollte die bloße Möglichkeit des Verlangens von Ersatzgeld in eine Pflicht umgewandelt werden. Es sollte vom Verursacher ein Ersatzgeld verlangt werden können.

Nach § 5 Abs. 1 LG NRW-Entwurf ist das Ersatzgeld spätestens drei Jahre nach der Entrichtung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans zu verwenden. Ist eine solche Verwendung innerhalb von drei Jahren nicht möglich, ist das Ersatzgeld an die zuständige höhere Landschaftsbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlassen soll. Hiermit soll eine zeitnahe Verwendung der Ersatzgelder durch die Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt werden.

Die Praxis zeigt jedoch, dass Ersatzgelder nicht immer in einer bestimmten Frist zweckgebunden verwendet werden können. Größere Naturschutz-/ Landschaftspflegemaßnahmen bzw. Flächenerwerb zum Zweck des Naturschutzes, die aus Ersatzgeldern bestritten werden sollen, bedürfen eines längeren Vorlaufs (Planung, evtl. Genehmigungsverfahren, Ausschreibung etc.). Mit der genannten Befristung wird in nicht nachvollziehbarer Weise die Kompetenz und damit der Handlungsspielraum der unteren Landschaftsbehörde, konzeptionell sinnvolle Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, erheblich eingeschränkt. Gerade in Anbetracht der leeren Kassen der Kommunen sowie zurückgehender Fördermittel des Landes stellen die Ersatzgelder einen bedeutenden Beitrag für Natur- und Landschaftsschutz in den einzelnen Regionen dar. Die Fristenregelung würde die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen mit Ersatzgeldern weitgehend zum Erliegen bringen. Deshalb ist die Dreijahresfrist sowie die Verpflichtung zur Weiterleitung des Ersatzgeldes an die höhere Landschaftsbehörde unbedingt zu streichen. Vielmehr sollte es bei der bisherigen Praxis bleiben. Häufig werden die Gelder erst nach Ablauf von mehr als drei Jahren ausgegeben.

7. Zu § 5 a (Öko-Konto)

Eine Ökokonto-Regelung wird entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz generell auch für Eingriffe außerhalb der Bauleitplanung zugelassen. Gleichzeitig erfolgt eine räumliche Entkopplung (Kompensationsort zum Eingriffsort), sofern die jeweilige naturräumliche Region nicht verlassen wird. Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen in § 5 a LG NRW-Entwurf durch ein Ökokonto wird begrüßt.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an das MUNLV, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos und unter anderem der methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und -flächen zu bestimmen. Eine solche Regelung wird als kontraproduktiv erachtet, da sich in beiden Bereichen die Vorgehensweise der unteren Landschaftsbehörden in der Praxis bewährt hat. Eine Fremdbestimmung durch das Land, welche die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen unnötig einschränkt, wird ausdrücklich abgelehnt.

8. Zu § 11 (Landschaftsbeiräte)

Die Anzahl der Beiratmitglieder wird von 12 auf 16 erhöht. Zusätzlich aufgenommen werden ein Vertreter des Landessportbundes sowie der Imkerverbände und zwei weitere Vertreter (nun also insgesamt acht) des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Bedeutung der Sportverbände und der Imkerei für den Naturschutz wird anerkannt. Unbeschadet dessen ist aber fraglich, ob dies die Einbeziehung in den Landschaftsbeirat erfordert, da die genannten Verbände in ihrem Aufgabenspektrum in der Regel nur punktuell betroffen sind. In relevanten Planungsverfahren ist ihre Beteiligung bereits hinreichend gesichert. Auf eine Vergrößerung des Beirates sollte stattdessen verzichtet werden. Der mit der letzten Novelle praktizierte „Verschlankungsprozess“ hat sich in der Praxis dagegen bewährt. Es könnte allenfalls ein Vertreter des kommunalen Waldbesitzerverbandes als weiteres Beiratsmitglied zugelassen werden.

9. Zu § 11 a (Biologische Stationen)

Der neu eingefügte § 11 a LG NRW-Entwurf führt aus, dass Biologische Stationen regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes sind, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der Vermittlung und Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen. Die rechtliche und naturschutzfachliche Betreuung von Schutzgebieten obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Landschaftsbehörden.

Eine gesetzliche Verlagerung originärer Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde auf die Biologischen Stationen wird deshalb abgelehnt. Biologische Stationen sind keine Behörden und sind aufgrund ihrer Organisationsform als ehrenamtlich tätige Trägervereine nicht geeignet und legitimiert, administrativ geprägte Aufgaben wahrzunehmen.

Im Rahmen der Novellierung des Landschaftsgesetzes sollte nur insoweit auf Biologische Stationen eingegangen werden, als die Schnittstellen der Aufgabenbereiche der Biologischen Stationen und Landschaftsbehörden definiert werden und klargestellt wird, dass diese im Auftrag der Landschaftsbehörden auf Grundlage eines mit diesen abgestimmten Aufgaben- und Maßnahmenplanes tätig werden.

10. Zu § 15a (Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadtökologischer Fachbeitrag)

Der Entwurf sieht in Abs. 3 vor, dass die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) einen stadtökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches erarbeitet. Nach geltendem Recht macht sie das nur auf Antrag. Die Zuständigkeit für die Landschaftspläne liegt bisher bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Dabei muss es auch bleiben. Um den stadtökologischen Beitrag auch in der Praxis umsetzen zu können, muss es bei der alten Zuständigkeit bleiben.

Hilfsweise regen wir an, dem Träger der Landschaftsplanung durch das LÖBF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit ihm das Benehmen herzustellen.

11. Zu § 23 (Alleenschutz)

In § 23 LG NRW-Entwurf wird die bereits bestehende Möglichkeit explizit festgeschrieben, für bestimmte Gebiete Alleen oder Baumreihen pauschal als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) unter Schutz zu stellen. Im Zuge dieser Neuregelung wird auch normiert, dass Alleen und Baumreihen, die als GLB ausgewiesen sind, von der LÖBF in einem Kataster zu erfassen sind. Die Notwendigkeit eines solchen, zusätzlichen Katasters ist nicht nachvollziehbar. Außerdem ist durch die erforderliche Meldung an die LÖBF für die Kreise und kreisfreien Städte neuer Verwaltungsaufwand verbunden. Die Regelung wird deshalb insoweit abgelehnt.

12. Zu § 50 LG (Reiten in der freien Landschaft und im Walde)

Abs. 2 Satz 1 der bisherigen Regelung sieht vor, dass gekennzeichnete Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade nicht als Reitwege gekennzeichnet werden dürfen.

Diese abschließende Regelung führt im dicht besiedelten Raum immer dort zu schwerwiegenden Problemen, wo die topographischen Gegebenheiten ein Ausweichen auf andere Wege nicht zulassen. Gleichzeitig ergibt sich aus Abs. 7 Satz 1 der Auftrag an die unteren Landschaftsbehörden und damit auch an die kreisfreien Städte, ein ausreichendes Reitwegenetz zur Verfügung zu stellen.

Die Konsequenz aus Abs. 2 und 7 ist daher, dass mit erheblichem finanziellen Aufwand und umfangreichen Eingriffen in Natur und Landschaft neue Reitwege gebaut werden müssten.

Um dies zu vermeiden, bitten wir, einen Ausnahmetatbestand in den § 50 aufzunehmen. Dieser soll bei ausreichender Wahrung der Interessen der verschiedenen Erholungssuchenden und der Berücksichtigung von Aspekten der Verkehrssicherheit (z. B. Mindestbreiten der Wege von 2, 50 m) der unteren Landschaftsbehörde Ausnahmenregelungen zur Doppelnutzung von Wegen ermöglichen.

13. Zu § 51 (Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe)

Auch in § 51 der bestehenden Regelung ist eine Änderung erforderlich. So sollte Abs. 2 dahingehend geändert werden, dass die Abgabe für die Kennzeichnung von Reitpferden zur Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 LG der un-

teren Landschaftsbehörde zufließen.

Nur so ist gewährleistet, dass notwendige Maßnahmen zeitnah durchgeführt werden können. Am Ende des Jahres nicht vorhandene Mittel können den höheren Landschaftsbehörden zufließen, damit umfangreiche Maßnahmen umgesetzt werden können. Alternativ wäre auch denkbar, den unteren Landschaftsbehörden am Beginn des Jahres Pauschalmittel zuzuweisen, für die ein Verwendungsnachweis zu führen ist und die mit den abzurufenden Mitteln zu verrechnen sind.

14. Zu § 62 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Die in Abs. 3 getroffene Regelung der Unterrichtung der Eigentümer von betroffenen Grundstücken ist zu verwaltungsaufwendig. Bislang sah das Landschaftsgesetz nur eine Unterrichtung der Eigentümer vor, nunmehr soll den Eigentümern und den Naturschutzvereinen die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden. Auf der Grundlage dieser Abstimmung/Stellungnahmen erfolgt dann die einvernehmliche Abgrenzung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der LÖBF. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde (MUNLV). Durch diese Verfahrensregelung wird der verfahrensmäßige Aufwand der unteren Landschaftsbehörde erheblich steigen, eine stärkere Einflussnahme der betroffenen Eigentümer dagegen wird faktisch nicht erreicht werden, da die Abgrenzung ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird eine vereinfachte Unterrichtung der betroffenen Eigentümer als ausreichend angesehen. Einer verfahrensmäßigen Einbindung der Naturschutzverbände bedarf es hingegen nicht.

15. Zu § 69 (Befreiungen)

Die in Abs. 1 a geregelte Befreiung führt zu einem weiteren Verwaltungsaufwand bei den unteren Landschaftsbehörden und stellt zugleich die in § 23 des Entwurfs formulierte Schutzbestimmung für Alleeen und einseitige Baumreihen in Frage. Denn es ist unklar, in welcher Form der Nachweis zu erbringen ist bzw. welchen Inhalt er haben muss. Auf jeden Fall muss vom Antragsteller dargelegt werden, dass keine anderen erfolgreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können. Deshalb sollten hier klare Formulierungen zum Inhalt des Nachweises aufgenommen werden.

Wir bitten, unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Jens Laumann